



Schwäbisch Gmünd, 16.10.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 149/2025

Vorlage an

Klima-, Umwelt-, Energie- und Bauausschuss/Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

- I. Anpassung der Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2026**
- II. Aufnahme der Nachveranlagung und der Anzeigepflicht für Abwasserbeiträge ab 01.01.2026**

Anlagen:

- Anlage 1: Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
Anlage 2: Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und -unterdeckungen
Anlagen 3.1 bis 3.4: Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation
Anlage 4: Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung
Anlage 5: Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen
Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
Anlage 7: Synopse zur Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Beschlussantrag:

1. Die als Anlagen 3.1 bis 3.4 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß den Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.



2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

I. Anpassung der Entwässerungs- und Entsorgungsgebühren ab 01.01.2026

Mit Beschluss vom 29.11.2023 (GR-DS Nr. 204/2023) wurden für die Jahre 2024 und 2025 die Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2025 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Der Gebührensatz soll für 2 Jahre kalkuliert werden und dies auch, wie bereits im Gebührenzeitraum 2024 und 2025, wieder in zwei getrennten Gebührenkalkulationen für die Jahre 2026 und 2027. So kann der Gebührensatz einerseits für zwei Jahre konstant gehalten werden, andererseits kann der spätere Gebührenaussgleich bei einer eventuellen Über- oder Unterdeckung flexibler erfolgen. Zudem entspricht der Kalkulationszeitraum somit dem Planungszeitraum für den Wirtschaftsplan 2026 und 2027 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd.

In die Kalkulation der Jahre 2026 und 2027 sollen Überschüsse aus Vorjahren von insgesamt 314.124,32 € bei den Schmutzwassergebühren und 506.657,31 € bei den Niederschlagswassergebühren eingestellt und damit ausgeglichen werden. Bei den Schmutzwassergebühren sind zudem Unterdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von 854.845,89 € in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Anhand der Gebührenkalkulation 2026 ergibt sich für das Jahr 2026 damit eine kostendeckende **Schmutzwassergebühr** in Höhe von **2,02 €/m³** (bisher 1,93 €/m³). Die Schmutzwassergebühr würde somit um 0,09 €/m³ ansteigen. Die Niederschlagswassergebühr wird mit **0,33 €/m²** kalkuliert (bisher 0,34 €/m²) und verringert sich damit um 0,01 €/m². Für das Jahr 2027 ergeben sich die gleichen Gebühren.

Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:

Straßenentwässerung

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.



Der aktuellen Gebührenkalkulation wurde hierbei eine versiegelte und angeschlossene Straßenfläche von 2.468.343 m² zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösung aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden darf.

Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Getrennte Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027

Aus dem Kalkulationszeitraum 2021 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 14 (2) KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2026 ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung mit Über- /Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume erfolgen.

Aus dem Kalkulationszeitraum 2022 ist bei den Schmutzwassergebühren eine Gebührenunterdeckung vorhanden. Diese kann nach § 14 (2) KAG innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Bei den Niederschlagswassergebühren ist eine Gebührenüberdeckung vorhanden, die nach § 14 (2) KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2027 ausgeglichen werden muss. Dieser Ausgleich kann ebenfalls durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung mit Über- / Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume erfolgen.

Überdeckung Niederschlagswassergebühr

- Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2021 390.289,94 €. Dieser Betrag ist bis zum Jahr 2026 auszugleichen. Ein Teil davon (160.000,00 €) wurde bereits in der Kalkulation für das Jahr 2025 berücksichtigt. Noch auszugleichen sind demnach 230.289,94 €.
- Die Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2022 betrug insgesamt 176.367,37 €. Diese fließt in die Gebührenkalkulation 2027 ein.
- Die Überdeckung aus dem Zeitraum 2023 in Höhe von 347.651,67 € ist bis spätestens 2028 auszugleichen. Davon soll ein Betrag in Höhe von 100.000 € bereits in der Kalkulation 2027 gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Überdeckung Schmutzwassergebühr

- Die Überdeckung bei der Schmutzwassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2021 314.124,32 €. Dieser Betrag ist bis zum Jahr 2026 auszugleichen.
- Die Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2022 betrug insgesamt -469.047,81 €. Diese fließt ebenfalls in die Gebührenkalkulation 2026 ein.
- Die Unterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 betrug insgesamt -653.798,08 €. Sie soll auf die Jahre 2026, 2027 und 2028 wie folgt aufgeteilt werden:
2026: -230.500,00 €; 2027: -155.298,08 €; 2028: -268.000,00 €.



Niederschlagswassergebühr

Aufgrund geringerer Kosten und des teilweisen Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen, kann die Niederschlagswassergebühr um 0,01 €/m² gesenkt werden.

In den vorangegangenen Kalkulationen für das Jahr 2024 und 2025 wurde, nach Ausgleich von Überdeckungen in Höhe von insgesamt 758.789,29 € aus den Kalkulationszeiträumen 2019 bis 2021, ein Aufwand für die Entsorgung des Niederschlagswassers von 1.869.665,66 € (2024) und 1.858.837,73 € (2025) zugrunde gelegt.

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2026:	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.043.703,54 €
	Ausgleich Überdeckung 2021	- 230.289,94 €
	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	1.813.413,60 €
2027:	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.093.158,40 €
	Ausgleich Überdeckung 2022	- 176.367,37 €
	Ausgleich Überdeckung 2023	- 100.000,00 €
	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	1.816.791,03 €

Schmutzwassergebühr

Im Schmutzwasserbereich fallen die Kosten gegenüber der letzten Kalkulation geringer aus. Die Gebührenkalkulation ergibt für die Schmutzwassergebühr dennoch eine Erhöhung um 0,09 €/m³. Der Anstieg hängt damit zusammen, dass in den Jahren 2022 und 2023 Unterdeckungen entstanden sind, die im Umfang von 854.845,89 € in den Kalkulationen der Jahre 2026 und 2027 zu berücksichtigen wurden.

Darüber hinaus floss die Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 314.124,32 € in die Kalkulation ein.

In den vorangegangenen Kalkulationen für die Jahre 2024 und 2025 wurden noch Überdeckungen aus den Kalkulationszeiträumen 2019 und 2020 in Höhe von 534.065,32 € einbezogen. Daraus ergab sich ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 5.778.923,59 € (2024) und 5.779.702,94 € (2025).

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2026:	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.531.738,79 €
	Ausgleich Überdeckung 2021	- 314.124,32 €
	Ausgleich Unterdeckung 2022	+ 469.047,81 €
	Ausgleich Unterdeckung 2023	+ 230.500,00 €
	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.917.162,28 €



2027:	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.736.981,48 €
	Ausgleich Unterdeckung 2023	+ 155.298,08 €
	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.892.279,56 €

Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert (siehe Anlagen 3.1 bis 3.4). Die kalkulierten Gebühren für die Jahre 2026 und 2027 ändern sich gegenüber den bisherigen Gebühren 2024/2025 nicht.

Für Abwasser aus geschlossenen Gruben:	2,50 €/m³ (bisher 2,50 €/m ³)
Für Abwasser aus Kleinkläranlagen:	25,00 €/m³ (bisher 25,00 €/m ³)

II. Aufnahme der Nachveranlagung und der Anzeigepflicht für Abwasserbeiträge ab 01.01.2026

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge, nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der städtischen Abwassersatzung.

In der Satzung wird auch die Nachveranlagung von Abwasserbeiträgen geregelt. Eine Nachveranlagung kann für Flächenerweiterungen (z. B. Zuerwerb) als auch für die Aufstockung von Vollgeschossen geregelt werden.

Laut der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd ist die Nachveranlagung bisher auf Flächenerweiterungen beschränkt.

Eine Nachveranlagung bei Aufstockung liegt dann vor, wenn aufgrund einer Änderung (Baugenehmigung, Bebauungsplan, tatsächlicher Anbau eines Vollgeschosses) die ursprünglich erlaubte und abgerechnete Anzahl von Vollgeschossen erhöht wird und für diese Änderung ein weiterer Anschlussbeitrag festgesetzt wird.

Die Nachverdichtung als Instrument der Schaffung zusätzlichen Wohnraums wird zukünftig immer relevanter.

Um in zukünftigen Fällen eine Nachveranlagung zu ermöglichen, ist die Änderung des § 31 und in Folge § 33 der Abwassersatzung notwendig.

Darüber hinaus wurde die bisher fehlende Anzeigepflicht in § 46 Absatz 7 neu eingefügt und in Folge § 49 Absatz 2 angepasst.

Der Satzungsentwurf basiert zum größten Teil auf der Mustersatzung des Gemeindetags, die an die gesetzlichen Neuerungen und aktuellen Rechtsprechungen angepasst wurde. Dadurch soll eine möglichst hohe Rechtssicherheit gewährleistet werden.

